

SCHMALENBECKER TURMGEISTER E. V.

Nutzungsordnung

Gültig ab 01.08.2026 · Schuljahr 2026/2027

Beschlossen für das Schuljahr 2026/2027. Diese Fassung ersetzt die bisherige Nutzungsordnung mit Wirkung zum 01.08.2026.

§ 1 Berechtigte

Nutzungsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler der Grundschule Schmalenbeck (im Folgenden „Kinder“), soweit dem Antrag der Eltern, eines Elternteils oder der Sorgeberechtigten (im Folgenden „Sorgeberechtigte“) auf Betreuung entsprochen wird (§ 3).

§ 2 Betreuungszeiten und Schließtage

1. Die Betreuung findet montags bis freitags statt, soweit die Kinder planmäßigen Schulunterricht haben. Die möglichen Betreuungszeiten umfassen die Frühbetreuung ab 07:15 Uhr sowie die Betreuung nach Unterrichtsschluss bis maximal 17:00 Uhr. Für die Kinder der 1. Klassenstufe endet die Frühbetreuung um 08:00 Uhr. An Wochenenden und Feiertagen findet keine Betreuung statt.
2. In den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen kann die Betreuung montags bis freitags von 07:15 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten werden.
3. Kürzere Betreuungszeiten sind auf Wunsch der Sorgeberechtigten möglich. Hieraus entsteht kein Anspruch auf eine Reduzierung der Nutzungsgebühr.
4. Der Verein ist berechtigt, die Betreuung an bis zu 20 Werktagen pro Kalenderjahr zu schließen. Hierzu zählen insbesondere Teamfortbildungen, pädagogische Planungstage, Brückentage, die Sommerschließzeit, die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie sonstige organisatorisch notwendige Schließungen. Die Schließtage werden den Sorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Antragstellung und Entscheidung

1. Sorgeberechtigte von gegenwärtigen oder zukünftigen Kindern der Grundschule Schmalenbeck können die Betreuung ihres Kindes zu den Bedingungen dieser Nutzungsordnung beantragen.
2. Der verbindliche Antrag ist schriftlich spätestens eine Woche vor Beginn der Sommerferien beim Verein einzureichen. Geht bis zum Ende der ersten Ferienwoche keine abweichende Mitteilung per E-Mail oder Brief ein, kommt der Nutzungsvertrag über die reine Betreuung wie beantragt zustande. Über später eingehende Anträge entscheidet der Vorstand kurzfristig nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten.

Der Antrag muss insbesondere enthalten:

- Vor- und Zuname des Kindes,
 - Geburtsdatum des Kindes,
 - gewünschte Betreuungstage und Betreuungszeiten,
 - Namen und Telefonnummern der zur Abholung bevollmächtigten Personen,
 - Erklärung, dass diese Nutzungsordnung bekannt ist und anerkannt wird,
 - rechtsverbindliche Unterschrift eines Sorgeberechtigten.
3. Der Vorstand (§ 7 der Satzung) entscheidet über den Antrag nach billigem Ermessen.
 4. Der Nutzungsvertrag wird für ein Schuljahr, grundsätzlich vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres, geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

- Die monatlichen Nutzungsgebühren werden unabhängig von Ferienzeiten, Schließtagen oder dem tatsächlichen Schulende zur Zahlung fällig.

§ 4 Art und Umfang der Betreuung

- Die Betreuung soll die Erziehung und Bildung der Kinder fördern.
- Die verantwortlichen Betreuungskräfte wirken darauf hin, dass den Kindern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Schularbeiten zu erledigen, gruppengerechtes Verhalten zu entwickeln und ihre Kreativität durch geeignete Angebote zu fördern, soweit dies die räumlichen und personellen Gegebenheiten sowie die Gruppenkonstellation zulassen.
- Die Organisation, Bestellung und Abrechnung eines Mittagessens ist nicht Bestandteil des Nutzungsvertrages mit dem Verein.

§ 5 Aufsicht und Unfallschutz

- Die Haus- und Pausenordnung der Grundschule Schmalenbeck gilt auch während der Betreuung durch den Verein. Ergänzende Betreuungsregeln werden mit den Kindern besprochen und können von den Sorgeberechtigten beim Betreuungsteam erfragt werden.
- Da die Betreuung in den Räumen der Grundschule Schmalenbeck durchgeführt wird, handelt es sich um eine Schulveranstaltung. Die teilnehmenden Kinder sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Sorgeberechtigten

- Die Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind pünktlich, spätestens um 17:00 Uhr, abgeholt wird, sofern nicht schriftlich erklärt wurde, dass das Kind allein nach Hause gehen darf.
- Krankheit oder sonstige Abwesenheit des Kindes ist dem Betreuungsteam oder dem Schulsekretariat so früh wie möglich mitzuteilen.

§ 7 Betreuungsgebühren

- Der Verein muss kostendeckend arbeiten und ist auf die regelmäßige Zahlung der monatlichen Nutzungsgebühren angewiesen.

1. Klassenstufe – Betreuung nach Unterrichtschluss

Buchung	Monatliche Gebühr
5 Tage/Woche	135,00 €
4 Tage/Woche	108,00 €
3 Tage/Woche	81,00 €
2 Tage/Woche	54,00 €
1 Tag/Woche	27,00 €

Für die Frühbetreuung der 1. Klassenstufe von 07:15 Uhr bis 08:00 Uhr wird eine zusätzliche monatliche Gebühr von 25,00 € erhoben. Für die Spätbetreuung wird ebenfalls eine zusätzliche monatliche Gebühr von 25,00 € erhoben.

2. Klassenstufe – Betreuung von 07:15 Uhr bis 07:55 Uhr und nach Unterrichtsschluss bis 17:00 Uhr

Buchung	Monatliche Gebühr
5 Tage/Woche	182,00 €
4 Tage/Woche	148,00 €
3 Tage/Woche	113,00 €
2 Tage/Woche	80,00 €
1 Tag/Woche	42,00 €

3. und 4. Klassenstufe – Betreuung von 07:15 Uhr bis 07:55 Uhr und nach Unterrichtsschluss bis 17:00 Uhr

Buchung	Monatliche Gebühr
5 Tage/Woche	154,00 €
4 Tage/Woche	126,00 €
3 Tage/Woche	96,00 €
2 Tage/Woche	68,00 €
1 Tag/Woche	36,00 €

Nur Frühbetreuung – 2. bis 4. Klassenstufe

Buchung	Monatliche Gebühr
5 Tage/Woche	17,50 €
4 Tage/Woche	14,50 €
3 Tage/Woche	11,50 €
2 Tage/Woche	8,50 €
1 Tag/Woche	5,50 €

Reine Mittagsbetreuung – ausschließlich 2. bis 4. Klassenstufe

Die reine Mittagsbetreuung umfasst beaufsichtigtes Spielen nach dem Unterricht. Sie beinhaltet keine Hausaufgabenbetreuung und keine Verpflegung. Für Kinder der 1. Klassenstufe wird dieses Angebot nicht angeboten. Die Mitgliedschaft im Verein ist für die Nutzung erforderlich.

Buchung	Monatliche Gebühr
5 Tage/Woche	88,00 €
4 Tage/Woche	72,00 €
3 Tage/Woche	56,00 €
2 Tage/Woche	40,00 €
1 Tag/Woche	24,00 €

2. Die monatliche Nutzungsgebühr ist im Voraus fällig und wird am fünften Tag des jeweiligen Monats eingezogen.
3. Für jeden zusätzlichen Betreuungstag beträgt die Nutzungsgebühr 14,50 € während der Schulzeit und 18,50 € während der Ferien. Die Buchung ist nur bei ausreichender Betreuungskapazität möglich; die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.
4. Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt. Für jedes angemeldete Kind gilt die reguläre Nutzungsgebühr.
5. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
6. Beschließt die Mitgliederversammlung eine Änderung der Nutzungsgebühren, legt sie zugleich den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest. Eine rückwirkende Erhöhung ist ausgeschlossen.

§ 8 Ausschluss des Kindes bei Zahlungsverzug

1. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 100,00 € ist der Vorstand berechtigt, das Kind bis auf Weiteres von der Betreuung auszuschließen. Der Ausschluss wird vorher angedroht und den Zahlungspflichtigen und Sorgeberechtigten mindestens fünf Tage vor Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Kündigungstermine sind der 31. Januar und der 31. Juli. Die schriftliche Kündigung muss dem Verein spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Kündigungstermin zugehen.
2. Die Sorgeberechtigten können den Nutzungsvertrag außerordentlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere Arbeitslosigkeit eines Sorgeberechtigten, Schulwechsel oder längerfristige Erkrankung des Kindes. Der Kündigungsgrund ist dem Vorstand auf Verlangen nachzuweisen. Die Kündigung wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem der wichtige Grund eintritt, sofern sie im Voraus erklärt wurde.
3. Der Vorstand kann den Nutzungsvertrag außerordentlich und fristlos kündigen, wenn die Sorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten nach § 6 nicht nachkommen, das Kind nachhaltig die Ruhe und Ordnung der Gruppe stört, mindestens zwei Monatsbeiträge gemäß § 7 offen sind oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.
4. Eine rückwirkende Kündigung wegen eines bereits eingetretenen Grundes ist ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

1. Der Verein haftet nur im Rahmen des § 16 seiner Satzung.

Großhansdorf, 07.07.2026

Schmalenbecker Turmgeister e. V.